

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/327
187/21 B

Vorlagen-Nummer

4223/2021

Freigabedatum

13.12.2021

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe nach § 24 GO – Anpassung der Sondernutzungserlaubnis für Parteien zur Landtagswahl 2022

Beschlussorgan

Gremium	Datum
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden	31.01.2022

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe. Er spricht sich gegen die Anpassung der Sondernutzungserlaubnis für Parteien zur Landtagswahl 2022 und den damit verbundenen Antrag des Petenten aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Die Ablehnung des Antrages begründet sich im Einzelnen wie folgt:

1. *Der Zeitraum des Beginns der Plakatwerbung wird auf 2 Wochen vor Wahltermin verkürzt. Das abhängen muss bis 72 Stunden nach Wahltermin erfolgen.*

Gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG haben die politischen Parteien die Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die Parteien können diesen Auftrag des Grundgesetzes nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie nicht nur innerparteilich arbeiten, sondern auch nach außen tätig und sichtbar werden. Nach außen wirkende Tätigkeiten der verschiedensten Art wie der Straßenwahlkampf mit Plakatwerbung fallen daher in den Schutzbereich der Parteienfreiheit. Die Wahlkämpfe vor den Bundestagswahlen sind aufgrund der aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG folgenden Wahlfreiheit zufolge grundsätzlich frei und unterliegen weder nach Beginn und Dauer noch nach Art und Menge der Wahlwerbung noch im Umfang der dafür aufgewendeten Geldmittel einer gesetzlichen Beschränkung.

In zeitlicher Hinsicht soll sich das Ermessen bei Wahlsichtwerbung nur in unmittelbaren Wahlkampfzeiten in einen Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verdichten. Wie lang dieser Zeitraum allerdings sein soll, wird vom Bundesverwaltungsgericht nicht ausdrücklich benannt und von den Gerichten uneinheitlich bewertet. Zum Teil werden konkrete Zeitspannen genannt wie beispielsweise „regelmäßig jedenfalls die letzten vier Wochen vor dem Wahltermin“ oder „jedenfalls in den letzten sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin“. Regelmäßig stützen sich die Gerichte aber auf ungefähre Zeiträume, wie beispielsweise „in Zeiten unmittelbarer Wahlvorbereitung“, „Schlussphase des Wahlkampfes“, „verhältnismäßig kurze Wahlkampfzeiten“, „wenige Wochen“. Aus dieser Uneinheitlichkeit lässt sich folgern, dass die Kommunen als Satzungsgeber bezüglich des Wahlkampfzeitraumes über einen relativen Spielraum für die örtliche Wahlwerbung verfügen.

Die Entscheidung, den Beginn der Wahlwerbung auf einen Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl festzulegen, basiert auf einem Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 15.06.1999. Ein Zeitraum von sechs Wochen wurde gerichtlich bislang nicht bemängelt. Vielmehr deckt er sich mit den gerichtlichen Entscheidungen.

Darüber hinaus ist eine angemessene Frist zur Beseitigung der Plakate zu gewährleisten. Aufgrund der nicht vorgeschriebenen zulässigen Höchstzahl der Plakate (siehe unten), erscheint die Frist von einer Woche zum Abhängen als erforderlich und angemessen. Eine deutliche Unterschreitung, wie vom Petenten vorgeschlagen, wäre jedoch unverhältnismäßig kurz.

2. *Die Anzahl der maximal anzubringenden Plakate wird für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber*innen auf 860 Stück (je 10 Exemplare je Stadtteil) beschränkt.*

Für die Frage, welche Gesamtzahl an Stellplätzen die Gemeinden zur Verfügung stellen bzw. gewähren müssen, existiert keine einheitliche Rechtsprechung. Zu berücksichtigende Faktoren sind die Art der Wahl, die Größe der Gemeinde sowie die Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen. Die Plakatierungsmöglichkeiten müssen jedoch hinreichend dicht sein, um den Parteien und Wählergruppen „gewissermaßen flächendeckend“ Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen. Zudem darf die Gesamtzahl nicht so gering sein, dass kleinere oder erstmals zugelassene Parteien sich nicht ausreichend repräsentieren können. Sofern sich die Gerichte auf feste Zahlen festlegen, wurden als ausreichend angenommen, wenn jede Partei rechnerisch in jedem Wahl- bzw. Stimmbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besitzt und jedenfalls in Großstädten einen Aufstellungsort für ein Plakat je 100 Einwohner für alle Parteien bzw. je kandidierende Partei zur Verfügung steht. Nach Ansicht des OVG Bremen soll die Festlegung einer Obergrenze an Stellplätzen nur zulässig sein, wenn die Gemeinde hierfür tragfähige Sachgründe (etwa die begrenzte Kapazität an Flächen) vorweisen kann. Derartige tragfähige Gründe liegen nicht vor.

3. *Es ist eine verbindliche Regelung zu formulieren, so dass Wahlwerbeträger die Benutzung von Radwegen nicht einschränkt (ähnlich der Formulierung für "Restgehwegflächen").*

Gemäß der Allgemeinverfügung sind Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast in einer Mindesthöhe von 2,20 Metern anzubringen. Der Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger ist durch Einhaltung der Auflage ausreichend Sorge getragen.

4. *Keine Wahlwerbung an Bäumen. Daher wird die bestehende Formulierung "An jungen Bäumen und auf bepflanzten Baumscheiben dürfen weder Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer noch Hartfaserplatten angebracht werden." in "An Bäumen und auf bepflanzten Baumscheiben dürfen weder Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer noch Hartfaserplatten angebracht werden." angepasst.*

Bereits vor der Beantragung durch den Petenten hat die Verwaltung diesen Punkt intern aufgegriffen und befindet sich in der Abstimmung zwischen den zuständigen Fachbereichen. Im Vorfeld eines abschließenden Votums, welches in der nächsten Allgemeinverfügung berücksichtigt wird, ist allerdings schon jetzt anzumerken, dass es Straßen gibt, auf denen keine Alternativen für die Anbringung von Wahlwerbung vorhanden sind. Auf der Dürener Straße zwischen Universitätsstraße und Lindenthalgürtel beispielsweise wird die Straßenbeleuchtung fast ausschließlich durch zwischen den Fassaden gespannten Leuchtmittel sichergestellt. Auf dem rd. 1,3 km langen Teilstück stehen lediglich 2 Straßenlaternen. Da aus Gründen der Verkehrssicherheit auch Lichtsignalanlagen und Verkehrsschilder ausgeschlossen sind, würde hier eine erhebliche Einschränkung der vorgenannten Rechte stattfinden.

5. *Die Werbung mit großformatigen Plakatträgern (DIN 18/1) (sogenannte Wesselmänner), wird untersagt.*

Die Umsetzung von großformatigen Plakatträgern im Rahmen des Wahlkampfes ist ebenso grundrechtlich geschützt, wie das Aufhängen von Werbeplakaten. Die oben genannten Ausführungen zu Frage 1 sind auch hier zugrunde zu legen.

6. *Der Zeitraum des Beginns für Informationsstände wird auf 2 Wochen vor Wahltermin verkürzt.*

Die Umsetzung von Informationsständen im Rahmen des Wahlkampfes ist ebenso grundrechtlich geschützt, wie das Aufhängen von Werbeplakaten. Die oben genannten Ausführungen zu Frage 1 sind auch hier zugrunde zu legen.